



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

**per Mail an [dennis.niehoff@samtgemeinde-  
amelinghausen.de](mailto:dennis.niehoff@samtgemeinde-<br/>amelinghausen.de) und [info@reinold-stadtplanung.de](mailto:info@reinold-stadtplanung.de)**

Samtgemeinde Amelinghausen  
Lüneburger Straße 50  
21385 Amelinghausen

### **Regional- und Bauleitplanung**

**Silke Panebianco**

Auf dem Michaeliskloster 8  
21335 Lüneburg

Gebäude 3, Zimmer 205

Telefon 04131 261583

Fax 04131 262583

[silke.panebianco@landkreis-lueneburg.de](mailto:silke.panebianco@landkreis-lueneburg.de)

Sprechzeiten Mo., Di., Do., Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Mo., Di., Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Aktenzeichen 62 - 23200091

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 17.11.2023

## **57. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen auf die Gemeinde Rehlingen**

**Aktenzeichen: 62- 23200091 / 16**

(Bei Antwort angeben)

### **Anregungen zur Beteiligung nach**

§ 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)

§ 4 Abs. 2 BauGB (formell)

§ 4a Abs. 3 BauGB (erneut)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

### **Anregungen**

#### **Regionalplanung**

In Kapitel 6.2 der Begründung wird im 3. Absatz dargestellt, dass sich die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 bis zum Inkrafttreten der Neuaufstellung des RROP verlängert. Da dies kein Automatismus ist, empfehle ich lediglich darauf hinzuweisen, dass das RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 aktuell weiter gilt.

Ich weise darauf hin, dass die im 1. Entwurf der Neuaufstellung des RROP 2025 von Dezember 2022 enthaltenen Ziel-Festlegungen aktuell noch nicht als Ziele in Aufstellung zu werten sind, da noch keine Abwägung und Überarbeitung erfolgt ist. Es sollte vor Abschluss des Verfahrens der vorliegenden F-Planung geprüft werden, ob die in der Neuaufstellung des RROP dann enthaltenen Ziel-Festlegungen als Ziele in Aufstellung zu berücksichtigen sind.

Gemäß Ziffer 3.2.1 08 Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP) sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Eine Bebauung darf nur erfolgen, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung und städtebauliche Gründe dies zwingend erfordern. Die Fläche des bereits erfolgten Kahlschlags ist nach NWaldLG



als Wald einzustufen (s. Stellungnahme Wald). Das o.g. Ziel ist daher in der vorliegenden Planung zu beachten und in der Begründung in Abschnitt 6.2 abzuarbeiten. Aus dem Variantenvergleich muss sich ergeben, dass die Nutzung dieses Standortes unter den gegebenen städtebaulichen Rahmenbedingungen und der Verfügbarkeit von Alternativflächen zur Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich ist.

### **Bodendenkmalschutz**

Aus Sicht des Bodendenkmalschutzes bestehen keine Bedenken.

Eine Stellungnahme zur Bolehensherstellung mit dem NLD ist für das parallel verlaufende B-Plan-Verfahren angefordert worden. Diese ist aber noch nicht eingegangen. Eventuelle bodendenkmalschutzfachliche weitere Hinweise würden daher im nachfolgenden Verfahrensschritt eingebracht.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass der Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung angefertigt wird. Ohne vorliegenden Umweltbericht ist keine inhaltlich vollständige und fachlich korrekte Prüfung möglich.

Der Umweltbericht ist daher anzufertigen und gemäß der Hinweise im Parallelverfahren zu ergänzen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit dieser Änderung des F-Planes eine Fläche einer Überbauung zugänglich gemacht wird, die ursprünglich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt wurde. Diese Fläche ist zudem waldrechtlich als Wald eingestuft. Diese Einstufung wird in der Stellungnahme Wald näher behandelt.

Grundsätzlich ist es wünschenswert, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu erhalten.

Es sollten daher zumindest auf Ebene des B-Planes Maßnahmen festgesetzt werden diese Fläche weiterhin zumindest in Teilen so zu gestalten, dass sie der Entwicklung von Natur und Landschaft dient.

### **Wald**

Bei dem als Kahlschlag bezeichneten Teil der Fläche handelt es sich gemäß § 2 NWaldLG weiterhin um Wald. Gemäß § 8 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, diese Genehmigung hätte vorliegen müssen, bevor mit Fällen und dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung liegt der unteren Waldbehörde nicht vor.

Da mit der Änderung des F-Planes eine andere Nutzungsart ermöglicht werden soll, handelt es sich um eine Waldumwandlung. Es ist daher ein forstfachliches Gutachten gemäß den Hinweisen in den „Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ anzufertigen. Ein Antrag auf Waldumwandlung ist erforderlich, ebenso eine Kompensation im Sinne eines Waldausgleiches.

Um als untere Waldbehörde das Benehmen mit dem Beratungsforstamt herzustellen, wurde für das parallel verlaufende B-Plan-Verfahren eine entsprechende Stellungnahme angefordert. Diese ist aber noch nicht eingegangen.

### **Hinweise**

#### **Bauordnung**

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.

#### **Wasserwirtschaft**

Es bestehen keine Bedenken.

#### **Immissionsschutz**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

**Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.

**Straßenverkehr**

Gegen die Planungen der SG Amelinghausen zur 57. F-Planänderung in der Gemeinde Rehlingen gibt es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.

**Gesundheit**

Es bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Silke Panebianco